Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades Roding des Landkreises Cham (Gebührensatzung Hallenbad Roding)

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kreiseigenen Hallenbades erhebt der Landkreis Cham Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind vor dem Passieren des Eingangs; Gebühren für Zehner- und Jahreskarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tage. Der Inhaber einer Zehnerkarte ist zum zehnmaligen Eintritt in das Bad befugt. Jahreskarten berechtigen zum mehrmaligen Besuch. Sie sind nicht übertragbar. Jahreskarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen; zudem werden die Jahreskarten mit Vor- und Nachnamen im System hinterlegt. Bei Verlust kann eine neue Karte ausgestellt und ersetzt werden.

(2) Die gegen Entrichtung der Eintrittsgebühr gelöste Eintrittskarte hat der Badbesucher aufzubewahren.

(3) Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen.

(4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet; davon ausgenommen sind Jahreskarten.

(5) Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benützung des Hallenbades am Tage der Ausgabe. Zehnerkarten sind 6 Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig.

§ 5

Badegebühren

(1) Im Hallenbad Roding werden folgende Gebühren (inkl. geltender Umsatzsteuer) erhoben:

			ab 01.01.2012	**ab 01.09.2025**
a)	Erwachsene	Einzelkarte	2,50 €	4,50 €
		Zehnerkarte	20,00 €	40,00 €
		Jahreskarte	70,00 €	140,00 €
b)	Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren (nach 6. bis 18. Geburtstag), Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Inhaber der blauen Ehrenamtskarte (nur bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises)			
		Einzelkarte	1,50 €	3,00 €
		Zehnerkarte	12,00 €	25,00 €
		Jahreskarte	37,00 €	90,00 €
c)	Sondertarif bei geschlossenem Besuch durch Vereine, Verbände, Schwimmkurse der Wasserwacht			
		Gebühr für bis zu 90 Minuten je Person	2,20 € (90 Min.)	2,50 €
d)	Bei geschlossenem Besuch durch Schulklassen mit eigener Aufsichtsperson			
		pro Schüler für bis zu 90 Minuten	1,10 € (45 Min.)	2,50 €

e) Freien Eintritt haben
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (also bis zum 6. Geburtstag),
- Schwerbehinderte bei 100 % GdB bei Vorlage eines Ausweises,
- eine Begleitperson eines Schwerbehinderten mit 100 % GdB,
- Mitglieder der Wasserwacht Roding zu Trainingszwecken,
- Inhaber der goldenen Ehrenamtskarte.

f) Bei geschlossenem Besuch durch Jugendgruppen und Schulklassen hat/haben die Aufsichtsperson/en bzw. der/die Kursleiter freien Eintritt.

g) Weitere Sonderregelungen können mit der Verwaltung des Landkreises Cham getroffen werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

(2) Neben der Eintrittsgebühr nach Abs. 1 werden folgende sonstige Gebühren (inkl. geltender Umsatzsteuer) erhoben:

a) Ersatz für verlorene Schlüssel 10,00 €
b) Reinigungsgebühr, pro angefangene Viertelstunde 15,00 €
Bei besonderer Verunreinigung kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden.

(3) Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(4) Bei Gebührenerhöhungen bleiben alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs noch bis zu einem halben Jahr gültig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreishallenbades Roding vom 01.01.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44/2011) außer Kraft.

Cham, den 05.08.2025
Landkreis Cham

(Siegel)

Franz Löffler
Landrat